Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Verordnung vom 17.11.1817 publ. 27.11.1817

Mitteln Sorge tragen muß, so hat derselbe weder in seinem Quartierstande, noch auf seinen Dienstreisen auf ein Mehreres irgend einigen Unspruch zu machen. Dagegen wird derselbe in Krankheitsfällen gleich den übrisgen Soldaten verpflegt, und, wo ein Mislitair : Hospital befindlich ist, darin untersgebracht.

Gesehe dem Denuncianten einer Policenwis drigkeit, oder andern strasbaren Handlung einen Theil der Strasgelder oder überhaupt Belohnungen an Gelde zusichern, sollen solsche, wenn die Anzeige durch einen Landdras goner geschieht, der Brigade, zu welcher der Denuncirende gehört, zu gute kommen und unter die Mannschaft derselben von Zeit zu Zeit vertheilt werden; zu welchem Endzwecke dergleichen Denunciations Sebühren auf die hergebrachte Weise zu erheben und von den Behörden an den Chef des Landdras goner-Sorps halbjährlich einzusenden sind.

Urfundlich Unserer 2c.

60) Regierungs = Bekanntmachung vom 17. Nov. publ. 27. ej. 1817.

Abanderung Zur Rachricht und Nachachtung der hieseiniger Puncte sigen und fremden Kaufleute, Seefahrer und in der In- Schiffer wird hiedurch bekannt gemacht, daß

der bisherige Schiffs = Capitain Erich Beck. den Wassers mann mit Höchster Genehmigung als Wassschout. ser = Schout zu Brake angestellt, und zu: gleich einige Puncte der in der Sammlung der Verordnungen Heft III. S. 113. abges druckten Instruction für den Wasser=Schout folgendergestalt abgeändert worden:

J. 3. Wer als Geeschiffer, Schiffsoffi= cier, Matrose, Schiffsjunge oder als Ruften = und Lichterfahrer unter hiefi= ger Flagge ober aus diefem Berzogthum fahren will, muß sich zuvor bei dem Waffer = Schout melden, demfelben feis nen Bor = und Zunamen, feinen Ges burts = und Wohnort, fein Alter, ob und in welcher Qualitat er bereits zur Gee gefahren, bestimmt und aufriche tig anzeigen, auch sich von bemselben in die Lifte der hiefigen Geefahrenden einschreiben laffen. Gedoch verfteht es fich von felbst, daß diese Einschreibung nur von den hiefigen Landesunterthas nen, die gur Gee fahren wollen, oder Rabne und lichterschiffe befahren, im= aleichen von folden Auslandern, die in hiefiges Land fommen, um auf hies figen ober fremden Schiffen als Steuerleute, Matrofen u. f. w. Dienste gu fuchen, bewürft werden durfe, nicht

C 2

aber von fremden Seeleuten, die mit fremden Schiffen hier ankommen, und mit eben denselben wieder abgehen wollen, als welche dazu durchaus nicht verpflichtet sind und angehalten werden dürsen. Wer dem Schout absichtlich einen falschen Namen angegeben, wird von der Liste, sobald dieses entdeckt wird, ausgestrichen, wer aber unter einem falschen Namen gefahren, hat noch überdem eine Geldbusse von Zehn Reichsthalern zu erlegen, und ist den Umständen nach körperlich von Serichtse wegen zu bestrafen.

Bei der Anzeichnung der hiesigen zur Gee fahrenden Landes = Unterthanen und deren Berdingung auf Schiffen hat der Wasser = Schout sorgfältig dar auf zu achten, daß der Verordnung vom 28. Aug. 1791. gegen die Versschung der Unterthanen zur Answansderung nicht zuwider gehandelt, und daß keinem hiesigen Unterthan, der das 26ste Jahr seines Alters noch nicht zusrückgelegt hat, verstattet werde, sich auf eine Seereise zu begeben, wenn er nicht mit einem gültigen Paß von dem Inspector der höheren Polizen versehen ist. Zweiselhafte Fälle dieser Art hat

der Wasser=Schout unverzüglich dem Umte anzuzeigen.

- J. 21. Die vorhin bestandene Vorschrift, nach welcher kein Schiffer einen Unfang mit Laden oder Loschen machen durste, bis er deshalb einen besondern Schein vom Wasser Schout erhalten hatte, fällt anjest, da zur Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks andere Einsrichtungen zu Brake getroffen sind, hinsweg, und wird hiemittelst ausdrücklich ausgehoben; jedoch steht es dem Wasser Schout frei, den Schiffern, die dergleichen Scheine zu ihrer Legitimastion etwa freiwillig verlangen möchten, solche in der bisherigen Form zu erstheilen.
- I. 23. Alle einheimische und fremde Sees und Küstenfahrer, die im Hasen zu Brake, imgleichen zu Schwenburg, Strohhausen oder am großen Siel ans legen, um daselbst Güter ein soder auszuladen, müssen vor ihrer Abreise ihre Papiere dem Wassers Schout zur Visstrung vorlegen, auch ihre Manusschaft und die etwa an Vord zu nehs menden Passagiere, entweder am Lans de oder an Bord, dem Wassers Schout zur Musterung vorstellen, damit ders